



Mehrfachgesuche

Rechtsgrundlagen

Asylgesetz (AsylG) vom 26. Juni 1998 (Stand am 1. Februar 2014)

Art 82 Sozialhilfeleistungen und Nothilfe

² Während der Dauer eines ausserordentlichen Rechtsmittelverfahrens oder eines Asylverfahrens nach Artikel 111c erhalten Personen nach Absatz 1 und Asylsuchende auf Ersuchen hin Nothilfe. Dies gilt auch, wenn der Vollzug der Wegweisung ausgesetzt wird.³

Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 14. Dez. 2012, in Kraft seit 1. Febr. 2014 (AS 2013 4375 5357; BBI 2010 4455, 2011 7325).

Art. 111c Mehrfachgesuche

¹ Bei Asylgesuchen, die innert fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Asyl- und Wegweisungsentscheides eingereicht werden, hat die Eingabe schriftlich und begründet zu erfolgen. Die Nichteintretensgründe nach Artikel 31a Absätze 1-3 finden Anwendung.

² Unbegründete oder wiederholt gleich begründete Mehrfachgesuche werden formlos abgeschrieben.

Begriff

Als "Mehrfachgesuch" gilt:

- Ein Gesuch, das sich gegen einen rechtskräftig gewordenen Entscheid richtet respektive einen neuen Entscheid erwirken will (z. B. ein Wiedererwägungsgesuch).
- Ein neues Asylgesuch, das innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft eines Asyl- und Wegweisungsentscheides gestellt wird (z. B. ein Asylgesuch an einer Empfangsstelle des Bundes).

Ausweis

N 525555
Kanton Basel-Landschaft
ZEMIS-Nr./No SYMIC/N. SIMIC 015.755.401-1
Kant.-Ref.-Nr. / No ref. cant. / N. ref. cant. BL 297358
Ausweis für
Asylsuchende
gültig längstens bis N
Mehrfachgesuch 11.01.2015
Name / Nom / Cognome
Vorname / Prénom / Nome
Geburtsdatum / Date de naissance / Data di nascita
Staatsangehörigkeit / Nationalité / Nazionalità
Erwerb 1 / Place de travail 1 / Posto di lavoro 1 Arbeitsbeginn
Einreisedatum / Date d'entrée / Data di entrata 11.01.2014
Dtl. Gesuch / Data de dépôt / Data della domanda 13.01.2014
A 25115714

Nach der Rechtskraft eines Wegweisungsentscheides wird der Ausweis N eingezogen. Stellt die Person ein Wiedererwägungsgesuch und sistiert das BfM den Vollzug der Wegweisung, hat die Person Anspruch auf einen Ausweis N. Dieser enthält den Zusatz "Mehrfachgesuch".

Stellt eine Person vor Ablauf von fünf Jahren nach der Rechtskraft eines Wegweisungsentscheides ein neues Asylgesuch z. B. in einer Empfangsstelle des Bundes und nimmt der Bund das Gesuch entgegen und weist den Gesuchsteller an den Kanton zu, so stellt das Amt für Migration einen Ausweis N aus. Der Ausweis wird mit dem Zusatz "Mehrfachgesuch" ergänzt.

Massgebend für den Status der Person ist der Code "1203" und der Eintrag "Mehrfachgesuch" in der Rubrik "Verfahren" im Zentralen Migrationsinformationssystem "Zemis" des BFM.



Unterstützung mit Nothilfe

Gestützt auf den oben erwähnten Art. 82 AsylG werden Personen, die ein Mehrfachgesuch gestellt haben, mit Nothilfe unterstützt.

Information an die Gemeinden über die Unterstützung

Sobald das KSA vom BfM die Kopie eines Wiedererwägungsgesuchs erhält, das als Mehrfachgesuch gilt, informiert das KSA die betroffene Person direkt sowie die Sozialhilfebehörde, indem es Letzterer die Kopie des Wiedererwägungsgesuches und des Schreibens an die betroffene Person zustellt. Dort ist das Datum erwähnt, ab welchem die Unterstützung auf Nothilfe umzustellen ist.

Auf der Zuweisung einer Person, die der Bund dem Kanton aufgrund eines Mehrfachgesuches in der Empfangsstelle zuweist oder auf einer Zuweisung einer Person mit Mehrfachgesuch, z. B. aufgrund eines abgesprochenen Transfers, erwähnt das KSA, dass die Person mit Nothilfe zu unterstützen ist.

Vergütung der Nothilfepauschale an die Gemeinden

Das KSA stellt in seiner Datenbank den Ansatz einer Person auf Nothilfe auf das Datum der Zuweisung an die Gemeinde oder auf dasjenige im Schreiben an die betroffene Person um, dies unabhängig davon, ob und zu welchem Zeitpunkt der Ausweis mit dem Zusatz "Mehrfachgesuch" ausgestellt wurde. In der Quartalsabrechnung ist die Person mit dem Code 90 für die Nothilfe gekennzeichnet.